

Rechtssache C-843/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

20. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Oberster Gerichtshof von
Katalonien, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. November 2019

Rechtsmittelführer:

Instituto Nacional de la Seguridad Social (Staatliche
Sozialversicherungsanstalt, INSS)

Rechtsmittelgegnerin:

BT

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Anspruch einer Arbeitnehmerin auf eine vorzeitige Altersrente aus der Sonderregelung für Hausangestellte (Sistema especial para Empleados de Hogar, entstanden aus dem ehemaligen Sondersystem für den Hausdienst [Régimen Especial del Servicio doméstico]) des spanischen Systems der sozialen Sicherheit.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vereinbarkeit von Art. 208 Abs. 1 Buchst. c der Ley General de la Seguridad Social (Allgemeines Gesetz über die soziale Sicherheit), wonach kein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente besteht, wenn die zu beziehende Rente niedriger als die Mindestrente ausfällt, mit den Richtlinien 79/7 und 2006/54.

Vorlagefrage

Steht eine nationale Vorschrift wie Art. 208 Buchst. c der Ley General de la Seguridad Social (Allgemeines Gesetz über die soziale Sicherheit) von 2015, wonach für einen Anspruch auf eine freiwillige vorzeitige Altersrente von im allgemeinen System versicherten Arbeitnehmern die zu beziehende Rente, berechnet nach der Standardmethode ohne Aufstockung auf die Mindestrente, mindestens der Mindestrente entsprechen muss, dem Gemeinschaftsrecht entgegen, da sie auf eine deutlich größere Anzahl von Frauen als von Männern zur Anwendung kommt und damit mittelbar im allgemeinen System versicherte Frauen diskriminiert?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1979, L 6, S. 24), Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1.

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. 2006, L 204, S. 23), 30. Erwägungsgrund, Art. 2 Abs. 1 und Art. 19.

Urteil vom 7. Mai 1991, Kommission/Belgien (C-229/89, EU:C:1991:187, Rn. 13).

Urteil vom 9. November 1992, Molenbroek/Sociale Verzekeringsbank (C-226/91, EU:C:1992:451, Rn. 19).

Urteil vom 14. Dezember 1995, Nolte/Landesversicherungsanstalt Hannover (C-317/93, EU:C:1995:438, Rn. 33).

Urteil vom 8. Mai 2019, Villar Láz (C-161/18, EU:C:2019:382, Rn. 37 bis 39).

Angeführte nationale Vorschriften

Texto refundido de la Ley General de la Seguridad Social (Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit), genehmigt durch Real Decreto Legislativo 8/2015 vom 30. Oktober 2015 (BOE Nr. 261 vom 31. Oktober 2015, S. 103 291, im Folgenden: LGSS), Art. 59, 207 und 208.

Decreto 825/1976, de 22 de abril, por el que se regula la cotización en el Régimen Especial de la Seguridad Social de los Empleados de Hogar (Decreto 825/1976 vom 22. April 1976 zur Regelung der Beitragszahlung zum Sondersystem der

sozialen Sicherheit für Hausangestellte) (BOE Nr. 99 vom 24. April 1976, S. 8 106).

Ley 27/2011, de 1 de agosto, sobre actualización, adecuación y modernización del sistema de Seguridad Social (Gesetz vom 1. August 2011 über die Aktualisierung, Anpassung und Modernisierung des Systems der sozialen Sicherheit) (BOE Nr. 84 vom 2. August 2011, S. 87 495), neununddreißigste Zusatzbestimmung.

Real Decreto-ley 28/2018, de 28 de diciembre, para la revalorización de las pensiones públicas y otras medidas urgentes en materia social, laboral y de empleo (Real Decreto-ley 28/2018 vom 28. Dezember 2018 zur Anpassung der öffentlichen Renten und für andere dringende Maßnahmen im Sozial-, Arbeits- und Beschäftigungsbereich) (BOE Nr. 314 vom 29. Dezember 2018, S. 129 875), Art. 4 Abs. 2.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin und Rechtsmittelgegnerin BT beantragte beim INSS am 12. Dezember 2016 eine freiwillige vorzeitige Altersrente mit Wirkung zum 4. Januar 2017 – dem Tag, an dem sie 63 Jahre alt wurde – und kündigte ihren Arbeitsvertrag. Sie war insgesamt 14 054 Tage, d. h. mit Ausnahme von 166 Tagen durchgehend, im Rahmen des ehemaligen Sondersystems für den Hausdienst bzw. der derzeitigen Sonderregelung für Hausangestellte versichert gewesen.
- 2 Das INSS lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19. Dezember 2016 ab, weil die zu beziehende Rente unter dem Betrag der Mindestrente liege, auf die BT nach Art. 208 Abs. 1 Buchst. c LGSS unter Berücksichtigung ihrer familiären Situation bei Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch hätte.
- 3 Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 10. März 2017 abgelehnt. Dem Bescheid zufolge ergibt sich bei Anwendung eines Prozentsatzes von 85 % auf die Bemessungsgrundlage von 646,24 Euro eine monatliche Rente von 549,30 Euro. Die zu beziehende Rente liege somit unter der Mindestrente in Höhe von 637,10 Euro, so dass die Voraussetzungen des Art. 208 Abs. 1 Buchst. c LGSS nicht erfüllt seien.
- 4 Am 27. April 2017 erhob BT gegen das INSS beim Juzgado de lo Social n.º 10 de Barcelona (Arbeits- und Sozialgericht Nr. 10 Barcelona, Spanien) Klage auf Zahlung einer freiwilligen vorzeitigen Altersrente. Das Gericht entschied, dass die vom INSS herangezogene Vorschrift Frauen, die die Mehrheit der Hausangestellten darstellten, mittelbar diskriminiere und daher nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Richtlinie 79/7 nicht angewandt werden könne.
- 5 In dem Urteil weist das Gericht darauf hin, dass nach einem Bericht des INSS gegenwärtig einem Arbeitnehmer, der seit jeher im Rahmen der Sonderregelung

für Hausangestellte bis 2011 nach festen Bemessungsgrundlagen und seit 2012 nach der höchstmöglichen Bemessungsgrundlage Beiträge geleistet habe, auch wenn er die Beitragsleistung über einen Zeitraum von 44,5 Jahren nachweisen könne, mit 63 Jahren kein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente zustehe, da seine Rente nicht über dem Betrag der ihm mit 65 Jahren zustehenden Mindestrente liege. Es handele sich folglich um eine mittelbare Diskriminierung, und aus diesem Grund ließ das Gericht die nationale Vorschrift unangewendet und gab dem Antrag auf die beantragte vorzeitige Altersrente statt.

- 6 Das INSS hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht eingelegt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Nach Ansicht des INSS ist die gesetzliche Voraussetzung für einen Anspruch auf eine freiwillige vorzeitige Altersrente, dass die zu beziehende Rente über der Mindestrente liegen muss, auf die der Betroffene unter Berücksichtigung seiner familiären Situation bei Vollendung des 65. Lebensjahrs einen Anspruch hätte, nicht erfüllt. Es handele sich dabei nicht um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, da ein sachlicher, nicht mit einer Diskriminierung zusammenhängender Grund vorliege, nämlich das Erfordernis, die von der Europäischen Union geforderten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Tragfähigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit zu ergreifen, um ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen der Dauer des Arbeitslebens und der des Ruhestands zu erreichen. Wenn die freiwillige Altersrente ohne Einschränkungen in Anspruch genommen werden könnte, hätte dies schwerwiegende und untragbare Folgen für das System der sozialen Sicherheit, und zwar „nicht nur wegen der größeren Anzahl an Rentenansprüchen, sondern auch wegen der Kosten der Finanzierung der entsprechenden Ansprüche auf Aufstockung auf die Mindestrente“, was den Empfehlungen der Europäischen Union und dem Pacto de Toledo (Pakt von Toledo), der diese anwende, zuwiderliefe.
- 8 BT macht keine Einwände gegen ein Vorabentscheidungsersuchen geltend. Die Staatsanwaltschaft, die nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, hält ein Vorabentscheidungsersuchen hingegen für nicht erforderlich, da die Vorschrift nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs direkt unangewendet bleiben könne. Das INSS bekräftigt seine vorstehenden Äußerungen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 In der vorliegenden Rechtssache geht es um die Vereinbarkeit von Art. 208 Abs. 1 Buchst. c LGSS, in Bezug auf seine Anwendung auf Frauen, mit den Richtlinien 79/7 und 2006/54. In dieser Vorschrift heißt es: „Ist der Nachweis der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für diese Rentenart erbracht, muss der Betrag der zu beziehenden Rente über dem Betrag der Mindestrente liegen, auf die der Betroffene unter Berücksichtigung seiner familiären Situation bei Vollendung des

65. Lebensjahrs einen Anspruch hätte. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf eine solche vorzeitige Altersrente.“

- 10 Die Mindestrente wird jedes Jahr im allgemeinen Staatshaushalt festgelegt, und alle Rentner erhalten, sofern sie über keine anderen Einnahmen als die Renten aus dem System der sozialen Sicherheit verfügen, auch wenn sie nach den Vorschriften über die Festsetzung des Rentenbetrags nur Anspruch auf einen niedrigeren Betrag haben, mindestens den festgelegten Mindestbetrag. In einem solchen Fall wird die zu beziehende Rente durch eine aus dem Staatshaushalt finanzierte Zulage auf das Minimum aufgestockt, um den Bezug eines als lebensnotwendig angesehenen Mindestbetrags sicherzustellen.
- 11 Ziel der in Art. 208 Abs. 1 Buchst. c LGSS festgelegten Voraussetzung ist es, den Bezug einer für die Bedürfnisse des Rentners mindestens ausreichenden Rente zu gewährleisten, ohne dass der Staat die Rente, auf die in Übereinstimmung mit den geleisteten Beiträgen Anspruch besteht, auf den Mindestbetrag aufstocken muss. Das vorliegende Gericht weist jedoch darauf hin, dass diese Voraussetzung nur für den freiwilligen Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand, nicht jedoch für die in Art. 207 LGSS geregelte Zwangsversetzung in den vorzeitigen Ruhestand bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus sachlichen Gründen gilt.
- 12 Wenn die Voraussetzung, dass die zu beziehende Rente mindestens so hoch ist wie die Mindestrente, nicht existieren würde, könnte der Eintritt in den Ruhestand frei nach dem Willen des Arbeitnehmers und ohne Kürzung der Rente vorgezogen werden, da die zu beziehende Rente, wenn sie unter der Mindestrente liegt, bis zum Minimum aufgestockt wird. So könnten auf Wunsch des Antragstellers die Rentenbeträge aus dem Staatshaushalt finanziert werden, was mit der nationalen Vorschrift verhindert werden soll. Das INSS macht geltend, dass die Europäische Union die Erzielung eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen der Dauer des Arbeitslebens und der des Ruhestands empfehle. Dies gehe aus dem Grünbuch vom 7.7.2010, KOM(2010)365 („Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“) hervor, und es handele sich dabei um ein europäisches Ziel.
- 13 Nach diesen allgemeinen Erwägungen geht das vorliegende Gericht zu einer Beurteilung des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Falls über. Die Arbeitnehmerin BT war im Rahmen des ehemaligen Sondersystems für den Hausdienst versichert. Dieses Sondersystem zeichnete sich dadurch aus, dass die Versicherten, bei denen es sich in der überwiegenden Mehrheit um Frauen handelte, nach einer festen, d. h. einheitlichen Bemessungsgrundlage Beiträge leisteten, die der Sozialversicherungsgrenze des allgemeinen Systems und dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mindestlohn entsprach. Aus diesem Grund lagen ihre Beitragsbemessungsgrundlagen und damit auch ihre Renten niedriger als die des allgemeinen Systems.
- 14 Seit 2012 kam es zu einer schrittweisen Integration – als Sonderregelung für Hausangestellte – in das allgemeine System der sozialen Sicherheit, und die

Beitragsbemessungsgrundlagen wurden erhöht: Zunächst wurden in Übereinstimmung mit den Gehaltsstufen steigende Beitragsbemessungsgrundlagen festgelegt. Jeder Gehaltsstufe wurde eine Bemessungsgrundlage zugewiesen, wobei im Jahr 2021 die Beitragsbemessungsgrundlage dem tatsächlichen Gehalt entsprechen wird. Auf jeden Fall kann nach Angaben des INSS die Aussicht der Hausangestellten, mit den eigenen Beiträgen die Mindestrente zu erzielen, je nachdem, wie sich die Beitragsbemessungsgrundlagen dieser Sonderregelung entwickeln und wie hoch die Mindestrente liegt, variieren: Wenn die Beitragsbemessungsgrundlagen der Sonderregelung steigen (oder an das allgemeine System angepasst werden), könnte diese Voraussetzung leichter erfüllt werden. Wird der Betrag der Mindestrente angehoben, ist es für Hausangestellte hingegen schwieriger, in den vorzeitigen Ruhestand zu gehen.

- 15 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die gegenwärtige Höhe der von den im Rahmen des ehemaligen Sondersystems versicherten Arbeitnehmerinnen bezogenen Rente sowohl auf dem früheren Beitragssystem als auch auf den im Sektor existierenden niedrigen Löhnen beruht, die sich aus der fachlichen Spezialisierung einerseits und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber andererseits ergeben. Diese Arbeitnehmerinnen arbeiten in einem Sektor, der in der Praxis nicht aus Unternehmen, sondern aus Familien besteht und in dem die Hausherrn bzw. Hausfrauen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit im Allgemeinen geringer ist als die von Unternehmen aus den Produktionssektoren, die Stellung des Arbeitgebers übernehmen. Die Hausangestellten führen ihre Tätigkeit gegenwärtig in einer Situation aus, in der beide Ehe- bzw. Lebenspartner berufstätig sind und daher externe Hilfe benötigen. Dies führt dazu, dass im Allgemeinen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sektors, die geleisteten Beiträge und die bezogenen Leistungen geringer ausfallen.
- 16 Nach Auffassung des INSS wird von der Gruppe der Hausangestellten ein geringerer Beitrag zur Finanzierung und Aufrechterhaltung des Systems verlangt, weil sie historisch gesehen aufgrund der festen Beitragsbemessungsgrundlagen und später aufgrund der Einteilung nach Gehaltsstufen geringere Beiträge geleistet haben. Die Begrenzung des Anspruchs auf eine vorzeitige Altersrente sei daher durch das Ungleichgewicht zwischen der Finanzierung und den Leistungen, die die Hausangestellten erhielten und die im Wesentlichen denen des allgemeinen Systems entsprächen, gerechtfertigt.
- 17 Das vorliegende Gericht fragt sich jedoch, ob Art. 208 Abs. 1 Buchst. c LGSS, der für einen freiwilligen Eintritt in den Ruhestand zusätzlich verlangt, dass die zu beziehende Rente (ohne Aufstockung auf die Mindestrente) mindestens dem Betrag der Mindestrente entspricht, eine nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7 verbotene mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellt. Wäre diese Voraussetzung in einer Vorschrift der derzeitigen Sonderregelung für Hausangestellte enthalten oder auf nach dieser Sonderregelung versicherte Personen beschränkt, läge ohne Zweifel eine Diskriminierung vor, da es sich bei der überwiegenden Mehrheit der Hausangestellten um Frauen handelt: Den

amtlichen Statistiken zufolge sind 89 % der Hausangestellten Frauen. In einem solchen Fall wäre eine Vorschrift, die ihren Anwendungsbereich auf Hausangestellte beschränkt, zweifellos diskriminierend, da sie eine Voraussetzung für einen Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente vorsieht, die diese Arbeitnehmergruppe nicht erfüllen kann. Die Vorschrift könnte aufgrund der Eindeutigkeit des Verstoßes direkt unangewendet bleiben, ohne dass die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt werden müsste.

- 18 Die Vorschrift gilt jedoch für das gesamte allgemeine System, dem 14 882 318 männliche und weibliche Arbeitnehmer angehören, während im Rahmen der Sonderregelung für Hausangestellte 406 864 Arbeitnehmer versichert sind. Aus diesem Grund muss bei der Beurteilung das gesamte allgemeine System berücksichtigt werden. Würde nur das ehemalige Sondersystem berücksichtigt werden, hätten nur die im Rahmen dieses Sondersystems versicherten Arbeitnehmerinnen, nicht jedoch andere Frauen, die sich aus anderen Gründen in der gleichen Situation befinden, Anspruch auf eine freiwillige vorzeitige Altersrente. Dasselbe gilt, wenn die Beurteilung aus der Perspektive der jeweiligen Gruppen von Frauen erfolgt, für die eine der historischen oder aktuellen Ursachen zutrifft, die zu einer niedrigeren Beitragsleistung und damit zu einer niedrigeren Rente geführt haben. In diesen Fällen würde die Befreiung von der Voraussetzung für die betreffende Gruppe, zu der die Klägerin gehört, nicht jedoch für andere gelten.
- 19 Die Vorschrift gilt u. a. auch für Teilzeitbeschäftigte (bei denen es sich meist um Frauen handelt), für Arbeitnehmerinnen mit geringer Qualifikation und folglich niedrigen Löhnen (da Frauen früher eine schlechtere Ausbildung erhielten, was sich auf die gegenwärtig von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auswirkt), für Arbeitnehmerinnen, die mit der Eheschließung ihre abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben haben oder durch bestimmte sektorbezogene Regelungen sogar hierzu gezwungen waren und erst nach dem Erwachsenwerden ihrer Kinder (mit der daraus resultierenden kurzen Beitragszeit und niedrigeren Rentenhöhe) ins Berufsleben zurückgekehrt sind, sowie für Arbeitnehmerinnen, die behinderte oder minderjährige Familienangehörige pflegen mussten. Sie alle haben aus historischen und zum Teil immer noch aktuellen Gründen in geringerer Höhe und/oder für einen kürzeren Zeitraum Beiträge geleistet als Arbeitnehmer(innen), die sich nicht in einer solchen Situation befinden. Die Folge ist eine größere Anzahl und ein höherer Prozentsatz an Frauen, deren Rente auf das Minimum aufgestockt werden muss und die von der streitigen Vorschrift betroffen sind.
- 20 Im vorliegenden Fall liegt nach Überzeugung des vorlegenden Gerichts angesichts der Statistiken über die Empfänger von auf das Minimum aufgestockten Renten ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vor. So beträgt die Mindestrente gegenwärtig 677,40 Euro pro Monat, wenn kein unterhaltsberechtigter Ehegatte existiert, bzw. 835,75 Euro bei Vorhandensein eines unterhaltsberechtigten Ehegatten. Aus den Statistiken des INSS geht hervor, dass 422 112 Männer, d. h. 15,23 % der männlichen Rentner, eine Mindestrente

erhalten, gegenüber 468 822 Frauen, d. h. 31,45 % der Rentnerinnen, mit Anspruch auf eine Mindestrente. Während Frauen nur 35,55 % aller Rentner ausmachen, stellen sie 53,62 % aller Rentner mit Anspruch auf Aufstockung auf die Mindestrente (422 112 Männer und 468 822 Frauen).

- 21 Außerdem ist seit 2013 zu beobachten, dass diese Differenz nicht sinkt, sondern vielmehr steigt. So hat sich im September 2019 die Anzahl der männlichen Rentner mit Mindestrenten gegenüber Dezember 2018 verringert (von 422 112 im Dezember 2018 auf 412 931 im September 2019), während die Anzahl der Frauen mit Mindestrenten gestiegen ist (von 468 822 im Dezember 2018 auf 477 490 im September 2019).

ARBEITSDOKUMENT